

## **Ausführung der Satzung des ADHS Deutschland e. V. (§ 12) „Errichten von Landesgruppen“ – Landesgruppenordnung (LGO)**

### **Allgemeines**

- (1) Die Landesgruppen sind keine eigenen Vereine. Sie sind ein Zusammenschluss von unselbständigen Regionalgruppen in einem Bundesland und damit ebenfalls unselbständiger Teil des Bundesverbands ADHS Deutschland e. V.
- (2) Für die Landesgruppen gilt die Satzung des ADHS Deutschland e. V.

### **1. Bilden von Landesgruppen**

- (1) Pro Bundesland kann eine Landesgruppe errichtet werden.
- (2) Die Bildung von Landesgruppen für mehrere Bundesländer ist zulässig.

### **2. Wahl der Leitungen der Landesgruppen**

- (1) Für das Errichten einer Landesgruppe wird erstmals vom Bundesvorstand eine Leitung bestellt, die bis zur ersten Wahl im Amt bleibt.
- (2) Die ersten Wahlen der Landesgruppenleitungen finden in den jeweiligen Bundesländern grundsätzlich bei den Gruppenleitungstreffen im Jahr nach der Bundesvorstandswahl statt. Die Landesgruppenleitungen sowie bis zu zwei Stellvertretungen werden auf je drei Jahre gewählt und müssen vom Bundesvorstand bestätigt werden.
- (3) Bei jedem Wahlvorgang hat jede Regionalgruppe des jeweiligen Bundeslandes eine Stimme. Stimmberechtigt sind die jeweiligen Regionalgruppenleitungen oder eine der Stellvertretungen.
- (4) Die Landesgruppenleitung und jede Stellvertretung wird gesondert durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt.

### **3. Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind Regionalgruppenleitungen und deren Stellvertretungen sowie ehemalige Regionalgruppenleitungen, wenn sie mindestens fünf Jahre die Tätigkeit als Regionalgruppenleitung ausgeübt haben.
- (2) Die Leitung einer Landesgruppe ist ehrenamtlich. Sie darf nicht geschäftsmäßig genutzt werden oder zu geschäftlichen Vorteilen der Landesgruppenleitungen oder deren Familienangehörigen führen.

### **4. Aufgaben der Landesgruppenleitungen:**

- (1) Die Landesgruppenleitungen und ihre Stellvertretungen treten für die Ziele des ADHS Deutschland e. V. ein.
- (2) Sie arbeiten mit dem Bundesvorstand zusammen und haben Anspruch auf dessen Unterstützung.
- (3) Die Landesgruppenleitungen und ihre Stellvertretungen sind gegenüber dem Bundesvorstand vereins- und finanzrechtlich rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Landesgruppenleitungen treffen sich mindestens einmal jährlich mit dem Bundesvorstand.
- (5) Landesgruppenleitungen sind erste Ansprechpartner\*innen für die Regionalgruppen im Bereich der Landesgruppe und unterstützen diese.
- (6) Sie koordinieren die Vereinsaktivitäten im Bereich der Landesgruppe.
- (7) Sie fördern die Kooperation mit Fachleuten, Politiker\*innen, Behörden und anderen Institutionen auf Landesebene, z. B. im Rahmen der „ADHS-Netzwerke“.
- (8) Sie organisieren und führen bei Bedarf Informationsveranstaltungen und Vorträge auf Landesebene für den ADHS Deutschland e. V., die Öffentlichkeit sowie besondere Zielgruppen durch.
- (9) Die Landesgruppen führen jährlich eine Gruppenleitungsversammlung – analog einer Mitgliederversammlung – möglichst mit Schulung durch. Ausnahmen sind mit dem Bundesvorstand abzusprechen.

## 5. Finanzierung

- (1) Die Landesgruppenleitungen beantragen entsprechend den Vorschriften des § 20 h SGB V rechtzeitig die jährlichen Fördermittel für laufende Ausgaben (Pauschalförderung) und Projekte bei den Landesverbänden der Krankenkassen. Die Landesgruppe hat eine eigene Kassenführung und -prüfung.
- (2) Für die Gruppengelder ist für jede Landesgruppe ein Konto des Bundesverbands zu eröffnen, welches von den Landesgruppenleitungen treuhänderisch geführt wird.
- (3) Die Landesgruppen erhalten für Veranstaltungen administrative Unterstützung durch den Verband, insbesondere haben Sie das Recht, die Organisation dafür durch den Bundesverband durchführen zu lassen, dazu gehören u.a. Anmeldung, Verwaltung der Teilnehmergebühren sowie Erstellung von Teilnahmelisten und -zertifikaten (Auflistung nicht abschließend).
- (4) Eintrittsgelder aus Veranstaltungen der Landesgruppen werden zur Kostendeckung der Landesgruppe verwendet.
- (5) Die Landesgruppen beschaffen bei Bedarf zusätzliche Finanzmittel durch Spendenakquise und Fundraising. Finanzielle Zuwendungen seitens der Industrie sind mit dem Bundesvorstand abzustimmen.
- (6) Eine eventuell erforderliche finanzielle Unterstützung durch den Bundesverband ist in Einzelfällen mit dem Bundesvorstand vorab schriftlich zu vereinbaren.
- (7) Die Zuschüsse des Bundesverbands sind – soweit noch nicht verwendet - ebenso wie Spenden bei Auflösung einer Landesgruppe - an den Bundesverband zu überweisen. Nicht verwendete Fördermittel der Krankenkassen sind dorthin zurückzugeben.

## 6. Unterstützung durch den Bundesverband

- (1) Die Landesgruppenleitungen haben das Recht auf eine jährliche kostenfreie Fortbildung sowie eine Betreuung im Rahmen ihrer Tätigkeit durch ein Vorstandsmitglied, welches sie bei Bedarf kontaktieren können.
- (2) Die jeweiligen Landesgruppen können auf einer Landesgruppenleiterversammlung einen Delegierten wählen und haben das Recht, diesen der Mitgliederversammlung bei Vorstandswahlen als Beisitzer vorzuschlagen (Siehe § 12 Satzung). Der Beisitzer organisiert regelmäßige Treffen der Landesleitungen, diese Treffen können auch virtuell erfolgen.

- (3) Die Landesgruppenleitungen haben das Recht, bei Veranstaltungen auf Kosten des Bundesverbandes einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes oder die Geschäftsführung als Repräsentant des Verbandes einzuladen.

## 7. Ende der Amtszeit und vorzeitige Neuwahl

- (1) Die Amtszeit der Landesgruppenleitungen und ihrer Stellvertretungen endet mit Ablauf, Wegfall der Voraussetzungen durch Austritt aus dem ADHS Deutschland e. V., auf eigenen Wunsch bzw. bei Verstoß gegen die Satzung oder die RG-Leitlinien. Bei Verstoß gegen Satzung oder Leitlinien wird die Landesgruppenleitung oder Stellvertretung ihres Amtes durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes enthoben.
- (2) Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit rückt eine Stellvertretung nach. Steht keine Stellvertretung zur Verfügung, bestellt der Bundesvorstand bis zur nächsten Wahl eine einstweilige Landesgruppenleitung.
- (3) Steht keine Regionalgruppenleitung im Bereich der Landesgruppe zur Verfügung, wird die Landesgruppe kommissarisch durch eine benachbarte Landesgruppenleitung geführt. Sollte dies nicht möglich sein, ruhen die Aktivitäten der Landesgruppe bis zur Neubesetzung.